

Verordnung über die Gebühren für die Benützung des Kirchgemeindehauses Frutigenstrasse 22 und der Kirche Schönau

Verordnung über die Gebühren für die Benützung des Kirchgemeindehauses Frutigenstrasse 22 und der Kirche Schönau; Tarifordnung

Der Kleine Kirchenrat,

gestützt auf Art. 3 des Reglements über die Verwendung der Kirchengebäude und Einrichtungen vom 6.4.2009,

beschliesst:

I. Grundsatz

Artikel 1

Grundsatz	Die Gesamtkirchgemeinde erhebt für die Benützung der kirchlichen Räume und Einrichtungen sowie für Dienstleistungen Gebühren nach Massgabe des Reglements über die Verwendung der Kirchengebäude und Einrichtungen vom 26.1.2009.
-----------	---

II. Zweck

Zweck	Artikel 2
-------	------------------

Diese Verordnung regelt die Gebühren für die Benützung von Räumen und Einrichtungen sowie für die Dienstleistungen im Kirchgemeindehaus Frutigenstrasse 22 und der Kirche Schönau².

III. Tarifordnung

Artikel 3

Benützungsgebühren	Die Höhe der Benützungs- und Dienstleistungsgebühren (Normaltarif, Gewerbetarif) wird mit der Tarifordnung im Anhang I zu dieser Verordnung festgelegt.
--------------------	---

IV. Unentgeltliche Benützung¹

Artikel 4

¹ Den Organisationen, Organen und Gremien der Kirchgemeinden und der Gesamtkirchgemeinde werden die Räume und Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

¹ vgl. Art. 5 des Reglements vom 6.4.2009 über die Verwendung der Kirchengebäude und Einrichtungen

² neu auch Kirche Schönau in der Verordnung aufgenommen; Beschluss KKR 3.10.2024

² Der Kirchgemeinderat kann die Räume und Einrichtungen weiteren Benutzerinnen und Benutzern gemäss Liste im Anhang I dieser Verordnung unentgeltlich zur Verfügung stellen.

V. Zuschläge

Artikel 5

Zuschläge Veranstalter, die ihren Sitz oder Wohnsitz nicht im Gebiet der Gesamtkirchgemeinde Thun verzeichnen, bezahlen auf allen Gebühren einen Zuschlag von 20 %.

VI. Dauerbelegungen

Artikel 6

Dauerbelegungen ¹ Für Dauerbelegungen werden Pauschalen erhoben.
² Die Einzelheiten werden in einem Vertrag geregelt.

VII. Hausordnung

Artikel 7

Hausordnung Der Kirchgemeinderat erlässt eine Hausordnung, die im Anhang II dieser Verordnung aufgeführt wird und den Benutzerinnen und Benutzern mit dem Vertrag ausgehändigt wird.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 8

Inkrafttreten Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 12.01.2010 und tritt auf den 1.1.2025 in Kraft. Alle damit im Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen der Kirchgemeinde und der Gesamtkirchgemeinde werden aufgehoben.

Genehmigung Die vorliegenden Tarife (Anhang I) mit den entsprechenden Änderungen in der Verordnung ist durch den Kleinen Kirchenrat an seiner Sitzung vom 3. Oktober 2024 genehmigt worden.

Thun, 3. Oktober 2024

Evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde Thun

Namens des Kleinen Kirchenrats

Der Präsident:

A. Winkler

Der Verwalter:

J.C. i

Inkrafttreten

Am 7. November 2024 wurde das Inkrafttreten der neuen Tarife ab 01.01.2025 für das Kirchgemeindehaus Frutigenstrasse 22 und der Kirche Schönau Thun im Thuner Amtsanzeiger publiziert.

J.C. i
Rolf Christen
Verwalter Ref. GKG Thun

Thun, 11. Dezember 2024

**Tarifordnung**

Tarife Kirchgemeindehaus Frutigenstrasse 22 und Kirche Schönau ab 1. Januar 2025

Objekte	Platzangebot	Normaltarif			Gewerbetarif		
		bis 4 Stunden	bis 8 Stunden	ganzer Tag	bis 4 Stunden	bis 8 Stunden	ganzer Tag
Kirche Schönau	300	350			700		
Grosser Saal	300	200	250	300	500	600	700
Kleiner Saal/ Saal Schönau	100	120	140	160	300	400	750
Unterrichtszimmer 1	60	60	80	100	120	140	160
Unterrichtszimmer 2/ Zwinglizimmer Schönau	50	60	80	100	120	140	160
Sitzungszimmer 3	8 bis10	40	50	60	80	100	120
Bastelraum	40	60	80	100	120	140	160
Gruppenraum/ Lufts chutzraum Schönau	40	60	80	100	120	140	160
Küche KGH/Schönau		80	100	120	160	200	240
Cafeteria/ Teeküche Schönau		30	40	50	60	80	100
Foyer (Einheitstarif)			80			150	

Instrumente

Flügel/Klavier Stimmen zu Lasten des Veranstalters

Apparate (Einheitstarif)							
Mikrofone			20			40	
Flipchart			20			40	
Beamer			50			100	
Laptop			50			100	

Dienstleistungen

Fr. 60.--/h

Anhang II

Hausordnung

1. **Das Kirchgemeindehaus soll ein offenes, gastfreundliches Haus sein. Deshalb wird es den Veranstalter/-innen und Besucher/-innen zur sorgfältigen Benützung empfohlen.**
2. Aufsicht und Verantwortung für ordnungsgemässe Benützung liegen beim Hauswart/bei der Hauswartin. Er/sie ist dem Kirchgemeinderat Thun-Stadt direkt unterstellt und hat nur von ihm Weisungen zu befolgen.
3. Das Haus wird um 22 Uhr geschlossen. Die Benutzer/-innen organisieren ihre Anlässe so, dass auch die Küche spätestens um 22.15 Uhr abgabebereit ist. Ausnahme: Kirchliche Anlässe, bei denen das Kirchgemeindehaus von den Veranstalter/-innen geschlossen wird, dürfen ausnahmsweise länger als bis 22 Uhr dauern. Am Sonntag ist das Kirchgemeindehaus geschlossen.
4. Das Mobiliar muss am Ende der Benützung wieder wie zu Beginn angeordnet sein. Bei grösseren Umstellungen ist es Sache der Benutzer/-innen, die erforderlichen Hilfskräfte für einen Umbau zur Verfügung zu stellen. Allfällige ausserordentliche Aufwendungen des Hauswerts/der Hauswartin werden in Rechnung gestellt.
5. Bühne und technische Einrichtungen dürfen nur unter Anleitung des Hauswerts/der Hauswartin benutzt werden.
6. Beschädigungen an Einrichtungen und grössere Verunreinigungen gehen zu Lasten der Benutzer/-innen. Für Unfälle und Schäden, die wegen nicht Beachtung dieser Hausordnung entstehen, sind Mieter/-innen bzw. Benutzer/-innen haftbar.
7. Das Rauchen im Kirchgemeindehaus ist verboten.
8. Für verlorene und abhandengekommene Garderobegegenstände haftet die Kirchgemeinde nicht.
9. **Küche:** Die Küche muss ordnungsgemäss reserviert werden. Jede Gruppe, die die Küche benutzt, hat eine verantwortliche Person zu bestimmen. Diese übernimmt vom Hauswart/von der Hauswartin die Küche und übergibt sie nach Schluss des Anlasses wieder in einwandfreiem Zustand. Schäden müssen dem Hauswart/der Hauswartin sofort gemeldet werden. Für die Lebensmittelauflagen sind die Benutzerinnen und Benutzer verantwortlich.
10. Auf Ausschreibungen und Flugblättern für Anlässe ist der Veranstalter klar zu deklarieren. Bewilligungen für Anlässe, bei denen der Veranstalter nicht klar deklariert wird, können von der Reformierten Kirchgemeinde kurzfristig annulliert werden. Der Veranstaltungsort ist als **Reformiertes Kirchgemeindehaus Frutigenstrasse** oder **Kirche Schönau** zu bezeichnen. Benutzerinnen und Benutzer respektieren die theologische und ethische Haltung der Reformierten Landeskirche.

Thun, 26.10.1995/28.2.2006/27.8.2008/07.12.2016/4.09.2024
Der Kirchgemeinderat Thun-Stadt